



Herrn Vizekanzler
Bundesminister Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Stubering 1
1010 Wien
Post.c17@bmwfw.gv.at

Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F + 43 (0) 5 90 90013739
E Erich.Kuehnelt@wko.at
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFW-50.080/0003-
C1/7/2015

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FHP/Mag. Erich Kühnelt

Durchwahl
3739

Datum
20.11.2015

Begutachtungsentwurf: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung einer Wohnbau-Investitionsbank (WBIB-G) erlassen, das Bundesgesetz über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus und das Bundesgesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen geändert werden

Sehr geehrter Herr Vizekanzler,

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Wir begrüßen den Gesetzesentwurf als Umsetzung der Wohnbauoffensive der Bundesregierung, die auch im Rahmen des Arbeitsmarkt- und Konjunkturgipfels am 30. Oktober 2015 gemeinsam mit den Sozialpartnern angekündigt und vereinbart wurde.

Im Detail sind allerdings noch Fragen in Hinblick auf das WBIB-G offen. Wichtig wird es auch sein, Doppelgleisigkeiten in Hinblick auf die Länderkompetenzen bei der Wohnbauförderung zu vermeiden.

Auch sehen wir noch die Notwendigkeit von Änderungen bei den vorgeschlagenen WGG-Bestimmungen: Leider verabsäumt der Entwurf, weitere Klarstellungen hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Privilegierung gemeinnütziger Bauvereinigungen gegenüber erwerbswirtschaftlich tätigen Wohnungsgesellschaften zu treffen.

Art 1 WBIB-G

§ 1 Abs 2

Wir regen an, zusätzlich einen Schwerpunkt für die Erleichterung des Breitbandausbaus zu setzen. Dabei sollen auch Maßnahmen forciert werden, die eine Vorkehrung für Leerverrohrungen in Gebäuden vorsehen. Dies sollte zumindest in den Richtlinien gem. § 5 verankert werden. Damit würde der Zielsetzung der EU-Richtlinie für die Senkung der Kosten für den

Breitbandausbau sowie der bevorstehenden Novelle des Telekommunikationsgesetzes Rechnung getragen.

§ 2 Abs. 2

Die gesellschaftsrechtlichen Rechte und Verpflichtungen im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern und der WBIB sollten im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für Wohnbaubanken und Bausparkassen konkretisiert werden. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob die Gesellschafter grundsätzlich auch Ausschüttungen seitens der WBIB erhalten.

Eine Beteiligung an der WBIB sollte grundsätzlich auch für Sonderinstitute gem. § 3 Abs. 1 Z 11 BWG möglich sein.

§ 3 Abs. 3

In dieser Bestimmung wird der WBIB ermöglicht auch als Abwicklungsstelle für Förderungen zugunsten von anderen Personen oder Institutionen als Wohnbauträger und Gebietskörperschaften tätig zu werden. Diese Bestimmung wäre noch zu überdenken.

§ 4 Abs 1

Die Mietzinsobergrenze sollte nur bei den geförderten Wohnbauobjekten gelten, ansonsten wäre die Mietpreisbildung des WGGs (mit der darin enthaltenen Kostendeckung) ausreichend.

§ 4 Abs 4

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass durch den Passus, dass „bedarfsgerecht und zusätzlich leistbarer Wohnraum geschaffen“ werden soll, ein neuer Anreiz für eine Zweckwidmung der Wohnbaufördermittel der Länder geschaffen wird. Die Zweckwidmung wird von der Wirtschaft immer wieder gefordert.

Allerdings ist verfassungsrechtlich fraglich, ob durch ein Bundesgesetz Verpflichtungen für Länder geschaffen werden dürfen (Berichtspflicht der Landesregierung an den Landtag laut letztem Satz des Absatzes). Diese Regelung stellt auch die grundsätzliche Konzeption der WBIB als im privaten Eigentum stehendem (nicht zuletzt mit privatem Eigenkapital ausgestattetem), und daher nach betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten sowie zu führendem Kreditinstitut mit teilweiser Bundeshaftung in Frage: Die Zuteilung von Finanzierungen darf nicht ausschließlich davon abhängig sein, ob ein Land eine mittelfristige Wohnbauplanung nach § 4 Abs 4 vorlegt, oder nicht. Es wäre aufgrund dieser gesetzlichen Konstruktion nämlich nicht ganz auszuschließen, dass kein einziges Land eine solche Planung (bzw. keine ausreichende Planung) vorlegt, und damit die WBIB bis auf weiteres keinerlei bundesbehäftete Finanzierungen vergeben dürfte.

Zudem stellen die unbestimmten Gesetzesbegriffe in dieser Bestimmung die WBIB, die ja auf deren Basis Finanzierungen zu vergeben hat, vor die Schwierigkeit, in jedem Einzelfall beurteilen und entscheiden zu müssen, ob das betreffende Bundesland tatsächlich Planungen vorgelegt hat, aus denen die Schaffung von „bedarfsgerechtem“ (aus Sicht des Landes, der WBIB oder des Bundes?), „zusätzlichem“ (von welchem Ausgangspunkt?) und „leistbarem“ (Definition?) Wohnraum hervorgeht.

Wir ersuchen daher um Überarbeitung der Bestimmung des § 4 Abs 4.

§ 5 Abs 3

In dieser Bestimmung wird der Inhalt von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der WBIB und Bundesländern, die eigene Programme zur Kofinanzierung auflegen, zwingend dergestalt vorgegeben, dass bis zu einem festzusetzenden Gesamtvolumen Finanzierungen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land zulässig seien; in den erläuternden Bemerkungen wird dies dahingehend konkretisiert, dass den Ländern „letztlich die Entscheidung über die Allokation höherer Finanzierungsvolumina“ zukommen soll.

Die Finanzierungsentscheidungen der WBIB sollten aber ausschließlich aufgrund des WBIB-Gesetzes und der Richtlinien, sowie auf Basis betriebswirtschaftlicher Sinnhaftigkeiten und förderpolitischer Zielsetzungen fallen sollen. Eine Übereignung der Entscheidungsbefugnis über die Allokation von Finanzierungsvolumina an Dritte, die nicht als Eigentümer - wie die Gesellschafter der WBIB - für die Wirtschaftlichkeit und Risikotragfähigkeit der begebenen Finanzierungen einzustehen haben, ist weder dem Grunde nach sinnvoll, und würde im Widerspruch zu § 39 Abs 2 BWG stehen: Demnach muss das Kreditinstitut jederzeit selbst in der Lage sein, die bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken (zu denen insbesondere auch das Kreditrisiko und Gegenparteiausfallrisiko sowie das Konzentrationsrisiko zählen) zu überwachen, zu beurteilen, sowie zu steuern. Eine solche Steuerungsmöglichkeit würde jedoch nicht bestehen, wenn die Finanzierungsentscheidung (wenn auch nur teilweise) in die Hände Dritter übergehen würde.

Die Mitsprachemöglichkeit des Beirates wäre zu überdenken, da der Beirat laut § 6 Abs 2 grundsätzlich die WBIB nur beraten, sowie an den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Empfehlungen erstatten soll. Allenfalls könnte eine nachträgliche Berichtspflicht an den Beirat über allfällige vertragliche Vereinbarungen der WBIB mit den Ländern vorgesehen werden.

Der Beirat tritt laut § 6 Abs. 4 mindestens zweimal jährlich zusammen, somit wäre eine Wartezeit von bis zu sechs Monaten bis zur Festlegung, ob eine Finanzierung gewährt werden kann, die zwingende Folge. Dies erscheint angesichts der Zielsetzung des Gesetzes, rasch und zielgenau Mittel für die Finanzierung von Wohnbau zu mobilisieren, als nicht zielführend.

Wir ersuchen daher, die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 ersatzlos zu streichen, wenn es die Intention des Absatzes ist, auch nur teilweise Kreditentscheidungen und Entscheidungen über Mittelallokationen an Dritte zu verlagern.

Die WBIB sollte jedenfalls zumindest die Möglichkeit haben, derartige Kooperationen mit den Ländern, die zur Vermeidung von unbeabsichtigten Doppelgleisigkeiten beim Einsatz von Bundes- und Landesmitteln sogar grundsätzlich sinnvoll sein können, mit den Ländern mitzuentcheiden. In den EB müsste jedenfalls der Passus „wodurch den Ländern letztlich die Entscheidung über die Allokation höherer Finanzierungsvolumina zukommt“ gestrichen, oder geändert werden in „wodurch die Länder bei Vorliegen entsprechender vertraglicher Vereinbarungen mit der WBIB die Möglichkeit haben, zusätzliche Finanzierungsvolumina anzusprechen“, da sonst missverständliche Interpretationen entstehen könnten.

§ 6

Wir regen an, eine dauerhafte und nicht bloß fallweise Beziehung der Sozialpartner in den Beirat vorzusehen, wie dies auch bei anderen Fördergesellschaften (zumindest in der Praxis) üblich ist. Ebenso erscheint es auf Grund der Länderkompetenz im Bereich der Wohnbauförderung als zweckmäßig, dass auch zumindest ein Ländervertreter regelmäßig an den Sitzungen des Beirats teilnimmt.

§ 7 Abs 1

Die Ausgestaltung der Haftung als Ausfallbürgschaft nach § 1356 ABGB steht in einem Spannungsverhältnis zur Zielsetzung des Gesetzes, „erzielbare Kostenvorteile unmittelbar an die endbegünstigten Wohnungsbenützer weiterzureichen“ (§ 1 Abs 1), da bei dieser Form der Haftung der Zinssatz für die EIB-Refinanzierungen (und damit auch die Kosten für leistbares Wohnen) höher sein dürfte, als etwa bei einer Haftung als Bürge und Zahler.

Auch in Haftungsregelungen anderer Förderbanken, wie zB der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (§ 7a KMU-Fördergesetz) ist eine Haftung des Bundes in der Form der Ausfallbürgschaft nicht ausdrücklich vorgesehen.

Wir regen daher an, in § 7 Abs 1 die Rechtsform der Haftung auf eine Bürge und Zahler-Haftung abzuändern, um so der Zielsetzung des Gesetzes besser Rechnung zu tragen, bzw. könnte allgemein auf § 82 BHG 2013 verwiesen werden, weil dann der Spielraum des Bundes bei der konkreten Ausgestaltung der Haftungen gewahrt bleibt.

Redaktionelle Anmerkungen zu Art 1

In § 2 Abs 4 müsste es heißen „Die Geschäfte der WBIB, mit Ausnahme *der Aufnahme* von Finanzierungen gemäß § 3 Abs. 2 ...“, da die Finanzierungen gemäß § 3 Abs 2 selbst keine „Geschäfte der WBIB“ darstellen; diese sind Geschäfte der jeweiligen Refinanzierungsgeber. Das - nicht auslagerbare - Geschäft der WBIB besteht in der *Aufnahme* dieser Finanzierungen bei den Refinanzierungsgebern.

Der Verweis in § 7 Abs 1 muss auf § 3 Abs. 2 lit. B (und nicht auf § 3 Abs. 1 lit. b) lauten, da nur Absatz 2 in *litterae* unterteilt ist.

Der Verweis in § 10 Abs 5 lit. b) muss auf Abs. 4 (statt Abs. 3) lauten, da die Frist für die Beantragung einer Bankkonzession in Absatz 4 geregelt ist.

Art 2 Änderung des Bundesgesetzes über Steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus im Zuge der Umsetzung des Wohnbaupakets wurde noch auf ein wesentliches Thema der Wohnbaubanken, die ihre Emissionen im Treuhandmodell begeben, hingewiesen.

Da die Wohnbaubanken im Treuhandmodell lediglich das Gestionsrisiko tragen, könnte steuerlich damit argumentiert werden, dass diese dann nicht mehr das wirtschaftliche Risiko tragen und

der wirtschaftliche Emittent der Treugeber ist und damit keine Wohnbaubank iSd Sondergesetzes. In weitere Folge würde dies bedeutet, dass damit auch die KESt-Freiheit der Zinsen aus treuhändig begebenen Wohnbauleihen wegfällt.

Das Treuhandmodell ist seit Gründung der Wohnbaubanken 1994 im Einsatz. Aktuell würde dies bedeuten, dass von den insgesamt EUR 11 Mrd. im Umlauf befindlichen Wohnbauleihen rd. EUR 6 Mrd. die im Treuhandmodell begeben wurden, betroffen wären. Dies kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein, da sonst bereits im Jahr 1994 eine entsprechende Auslegung des Sondergesetzes stattgefunden hätte. Wir halten deshalb eine diesbezügliche Klarstellung im Sondergesetz für dringend erforderlich.

Da nunmehr im Zuge der Umsetzung des Wohnbaupaketes eine Gesetzesänderung des Sondergesetzes vorgesehen ist, bietet sich eine Gelegenheit, diese Thematik im Sondergesetz abzubilden. Damit wäre auch eine langfristige Absicherung der Förderung des Wohnbaus über Wohnbaubanken gewährleistet. Dies könnte zB durch Einfügung folgenden Satzes am Ende des Absatzes im § 1 Abs. 2 Z 1 StWbFG erreicht werden: **Dies gilt auch dann, wenn die Wandschuldverschreibungen von einer Wohnbaubank in eigenem Namen aber auf fremde Rechnung begeben werden.** Die Einkommensteuerrichtlinien (Rz 6222 ff) müssten entsprechend ebenfalls angepasst werden.

Art 3 Änderung des WGG

Grundsätzlich werden die begleitenden Maßnahmen zum Konjunkturpaket durch Anpassungen im WGG begrüßt.

Leider verabsäumt auch dieser Entwurf, weitere Klarstellungen hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Privilegierung gemeinnütziger Bauvereinigungen (GBV) gegenüber erwerbswirtschaftlich tätigen Wohnungsgesellschaften zu treffen. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die Privilegierung von GBV sachlich gerechtfertigt sein kann; fraglich bleibt aber, bis zu welchem Ausmaß. Jedenfalls wird gefordert, dass die Privilegierung von GBV einer Prüfung am Maßstab des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes standhalten muss. Die GBV eingeräumten Privilegien verlieren nämlich dort ihre sachliche Rechtfertigung, wo diese gewerbliche Tätigkeiten ausführen und der Allgemeinheit anbieten. Denn insoweit sich das Tätigkeitsfeld von GBV mit jenem gewerblicher Bauunternehmen sowie gewerblicher Bauträger deckt, wäre die - zumal signifikante, nämlich erhebliche steuerliche Vorteile und oftmals die weitgehende exklusive Möglichkeit der Inanspruchnahme von Wohnbauförderungen umfassende - Besserstellung von GBV in diesem Bereich verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Die rechtliche und wirtschaftliche Privilegierung von GBV kann sich auch im Lichte des europäischen Beihilfenrechts als problematisch darstellen, da die Europäische Kommission verlangt, dass Nebengeschäfte dem sozialen Wohnbau strikt untergeordnet sein müssen.

§ 7

Vor diesem Hintergrund erscheint der inhaltlich nach wie vor weitreichende Katalog des § 7 Abs. 3 WGG insgesamt fragwürdig, da GBV auch in der Ausübung dieser Nebengeschäfte privilegiert sind. Nicht zu Unrecht kann bezweifelt werden, ob die Europäische Kommission etwa

die Errichtung von Geschäftsräumen, von Garagen oder bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen akzeptieren würde.

Daher soll es keinesfalls zu einer Erweiterung des Geschäftskreises, insbesondere zu einer Ausdehnung der Fremdverwaltung im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4b WGG kommen.

Darüber hinaus hat sich in der Praxis gezeigt, dass GBV immer öfters in Bereichen tätig sind, die den Geschäftskreis der zulässigen sogenannten „konnexen Zusatzgeschäfte“ für GBV gem. § 7 Abs. 4 WGG überschreiten. Im Sinne einer unionsrechtskonformen Auslegung sollen solche Zusatzgeschäfte nur dann in den Geschäftskreis von GBV fallen, wenn diese für die Wohnraumfürsorge notwendig, dieser strikt untergeordnet und zur Durchführung der Aufgaben der GBV erforderlich sind [vgl. Entscheidung 2005/824/EG bzw. den Beschluss vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind].

Wir regen daher an, anlässlich der Novellierung des WGG auch eine Präzisierung des Geschäftskreises von GBV vorzunehmen, die solche Projekte umfasst, bei denen von den Landesregierungen keine Ausnahmegenehmigungen erteilt und die daher von GBV nicht ausgeführt werden dürfen.

§ 10

Im Vorfeld zu dem Gesetzwerdungsprozess hat die im gemeinnützigen Wohnbau engagierte Finanzwirtschaft ersucht, § 10 WGG um einen neuen Absatz 5 zu ergänzen, was auch von der WKÖ unterstützt wurde.

Der Vorschlag für eine solche Ergänzung des § 10 WGG lautete wie folgt:

„(5) Mitglieder (Genossenschaftler, Gesellschafter) können bei Erstellung ihrer Jahresabschlüsse zumindest das anteilige, im Jahresabschluss der Bauvereinigung ausgewiesene Eigenkapital der Bauvereinigung (Grund- bzw. Stammkapital zuzüglich Rücklagen zuzüglich Bilanzgewinn abzüglich Bilanzverlust) als beizulegenden Wert gemäß § 189a UGB der Bauvereinigung heranziehen.“

Nachteilige Auswirkungen der geplanten Bestimmung auf die Vermögenslage der gemeinnützigen Bauvereinigungen sind damit nicht verbunden. Die unternehmensrechtlichen Bewertungsgrundlagen aufgrund des WGG bleiben nämlich von der vorgeschlagenen Ergänzung des § 10 WGG - ebenso wie die vermögensrechtliche Behandlung der Mitglieder einer gemeinnützigen Bauvereinigung unberührt, sodass es zu keinem Abfluss von gemeinnützig gebundenen Vermögen kommt.

Der vorgeschlagene Text des § 10 Abs. 5 WGG bringt demnach keine Verschlechterungen gegenüber dem derzeit geltenden Recht, schafft aber die Möglichkeit, dass langfristig orientierte Investoren aus der Finanzwirtschaft den gemeinnützigen Wohnbau trotz der für sie geltenden Eigenmittelvorschriften (wie etwa „Solvency II“) auch weiterhin als interessante Veranlagungsmöglichkeit sehen und behandeln können.

Im nun vorliegenden Entwurf eines Wohnbaupaketes wurde zwar eine Ergänzung des § 10 WGG um einen neuen Absatz 5 aufgenommen, allerdings wurde in dem ursprünglich vorgeschlagenen Text das Wort „zumindest“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt.

Falls die Textierung in der abgeänderten Form („höchstens“ statt „zumindest“) Gesetzeskraft erlangen sollte, würde die gesetzliche Bezugnahme auf das gesamte Eigenkapital einer Bauvereinigung ihre Wirkung verändern. Sie wäre nicht mehr Gradmesser für den beizulegenden Wert, sondern eine mit „höchstens“ definierte Obergrenze, welche implizieren würde, dass in vielen Fällen wohl ein niedrigerer Wert als eben diese Obergrenze angemessen sein wird. Mit dem Ausdruck „zumindest“ sollte klargestellt werden, dass dieser Wert immer zur Bewertung herangezogen werden kann.

Demgegenüber würde ein „höchstens“ die derzeitige Rechtslage insofern einschränken, als es zu einer restriktiven Interpretation der Bewertungsmöglichkeiten führte, was dem in den Erläuterungen erwähnten Ziel eines verstärkten Engagements der Finanzwirtschaft in Zukunft widerspräche und sogar die gegenwärtig engagierten Investoren zu einer Neubeurteilung ihres Engagements veranlassen könnte.

Im Sinn eines gemeinsamen Kompromisses sollte daher das Wort „höchstens“ im vorliegenden Entwurf **ersatzlos gestrichen** werden.

Im dritten Absatz der Erläuterungen zu § 10 Abs. 5 WGG wird auf das mit 01.01.2016 in Kraft tretende und die Solvency-II-Richtlinie umsetzende VAG 2016 und auf die nach diesem Gesetz zu erstellende „Solvenzbilanz“ hingewiesen. Dazu ist anzumerken, dass der vorgeschlagene § 10 Abs. 5 WGG zum Ziel hat, es allen institutionellen Investoren zu ermöglichen, Investitionen in den gemeinnützigen Wohnbau realitätsnah zu bilanzieren. Um den unrichtigen Eindruck zu vermeiden, der neue Absatz 5 diene nur der Bilanzierung der Versicherungsunternehmen oder sei gar nur auf diese anwendbar, sollte der dritte Absatz der Begründung zu § 10 Abs. 5 WGG und im folgenden Absatz der Ausdruck „daher“ **entfallen**.

§ 14a

Eine Neuregelung bzw. erhebliche Ausdehnung der Erhaltungspflicht des Vermieters in § 14a WGG wird in der vorliegenden Fassung **abgelehnt**.

Keinesfalls sollte das WGG die Neuregelung über Erhaltung und Wartung, die in der - in Kürze erwarteten - umfassenden Novelle des Mietrechtsgesetzes (MRG) beinhaltet sein wird, präjudizieren. Ganz allgemein - aber hier im Speziellen - sollte auch die Verwendung zu unbestimmter Begriffe vermieden werden. Dies gilt insbesondere bei Gewährung bzw. Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen. So sollte in Abs. 2 Z 7 beispielsweise näher präzisiert werden, was unter „kindergerechten Maßnahmen“ in der Baulichkeit verstanden wird (die diesbezüglichen Bedürfnisse von Kleinkindern im Vergleich zu Teenagern werden durchaus verschieden sein).

§ 15g

Grundsätzlich wird die Einführung einer Spekulationsfrist bei nachträglich erworbenem Wohnungseigentum begrüßt.

Der Schutzzweck der neuen Norm ist die Förderung „selbstgenutzten Wohnungseigentums“ und nicht der Spekulation. Daher soll der neue § 15g WGG nicht dahingehend ausgelegt werden können, dass der (Wohnungs-)Eigentümer einer Geschäftsräumlichkeit benachteiligt wird, wenn er sein Unternehmen binnen der genannten Frist von zehn Jahren veräußert zum Zweck der

Weiterführung durch den Erwerber (wobei die Art der Unternehmenstätigkeit auch geändert werden kann). Ebenfalls kein Differenzbetrag an die GBV soll zu leisten sein, wenn das Unternehmen, das in der als Geschäftsräumlichkeit genutzten Wohnung als Sacheinlage in eine Gesellschaft eingebracht oder als Personengesellschaft fortgeführt wird. Diesbezüglich sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass in die Bestimmung eine entsprechende Ausnahmeregelung im Sinn des § 12a MRG aufgenommen wird.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und steht für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin